



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2529/2013

Der Oberbürgermeister

II/30-301-30-12-wed

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	23.01.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.02.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	06.02.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

14. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 14. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997.

gezeichnet:

Buchhorn

In Vertretung
Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2529/2013
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Horst Wedler / 30 / 406-3015

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24.04.2013 das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes - LÖG NRW - beschlossen, das am 18. Mai 2013 in Kraft getreten ist.

Ein Kernpunkt der Novellierung (§6 - Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) ist die Begrenzung der absoluten Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage **durch Aufnahme des Erfordernisses eines Anlassbezugs** und **Festlegung einer jährlichen Obergrenze auf 11 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage** in einer Kommune bis zur Dauer von 5 Stunden.

Jede Verkaufsstelle darf aber nur an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird im § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes ermächtigt, die an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen geöffneten Verkaufsstellen durch Verordnungen freizugeben.

Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen aber insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Mit Schreiben vom 12.06.2013 wurden auch diesmal die entsprechenden Werbegemeinschaften vom Fachbereich Recht und Ordnung gebeten, die geplanten verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2014 mitzuteilen. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH wurde Mitte Oktober 2013 eine Einigung der Werbegemeinschaften auf die Termine der verkaufsoffenen Sonntage erzielt. Es wurde sichergestellt, dass sich die Termine auf die Anzahl von höchstens 11 verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage beschränken und die sonstigen Rechtsnormen erfüllt werden.

Demnach sollen in 2014 die Geschäfte in drei Stadtteilen sonntags in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr geöffnet sein. Nachfolgend sind alle geplanten 11 Termine (verkaufsoffene Sonntage) mit Anlassbezug aufgelistet; davon findet ein verkaufsoffener Sonntag und zwar am 14.12.2014 gleichzeitig in 2 Stadtteilen statt (s. auch **Anlage III**):

Werbegemeinschaft City Leverkusen

30.03.2014	Immobilientage
02.11.2014	Musikfest
30.11.2014	Weihnachtsmarkt
28.12.2014	Winterfest

Aktionsgemeinschaft Opladen

25.05.2014	Opladener Frühling
27.07.2014	Stadtfest
12.10.2014	Herbstmarkt
14.12.2014	Weihnachtsmarkt

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch

27.04.2014	Blühendes Schlebusch
21.09.2014	Schlebuscher Wochenende
09.11.2014	Martinsmarkt
14.12.2014	Adventsmarkt

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 18.10.2013 wurden folgende Institutionen angehört:

- Ver.di Geschäftsstelle Leverkusen
- Industrie- und Handelskammer Köln
- Handwerkskammer Köln
- Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e.V. Leverkusen
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen)
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Stellungnahmen gingen lediglich von Ver.di, vom Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband und vom Katholikenrat Leverkusen ein (s. **Anlage IV**).

Demnach bestehen von Seiten des Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes keinerlei Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage 2014 in Leverkusen.

Ver.di äußert sich kritisch und verweist u. a. schwerpunktmäßig auf den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagschutz nach Artikel 140 GG und Artikel 25 Verf. NRW, vorgeschobene Anlässe und unerträgliche Mehrbelastung der Beschäftigten.

Der Katholikenrat Leverkusen moniert in seinem Schreiben vom 05.11.2013 vor allem die Anlässe der verkaufsoffenen Sonntage, die teilweise frei erfunden seien, um eine Öffnung der Verkaufsstellen zu erreichen. Des Weiteren führt der Katholikenrat Leverkusen aus, dass zwei der Veranstaltungstermine mit wichtigen kirchlichen Anlässen kollidieren, und zwar sind dies der 27.04.2014 „Blühendes Schlebusch“ und das „Musikfest“ am 02.11.2014 in Wiesdorf.

Der 27.04.2014 ist der Weiße Sonntag. An diesem Wochenende wird in St. Andreas die Erstkommunion für etwa 60 Kommunionkinder gefeiert. Es sei daher unpassend, zu diesem Termin die Fußgängerzone, insbesondere den Straßenraum vor dem Kirchplatz, mit Verkaufsständen zuzustellen, wie es bei „Blühendes Schlebusch“ üblich ist. Am 02.11. begehen die Katholiken das Fest „Allerseelen“. Es handelt sich um einen Tag

des Gedenkens an die Verstorbenen. An diesem Tag ist aus Sicht des Katholikenrats ein Musikfest, wie für Wiesdorf geplant, unangebracht.

In den letzten Jahren fanden an verkaufsoffenen Sonntagen in Zusammenhang mit örtlichen Festen und Märkten folgende Veranstaltungen statt:

Frühlingsmärkte, Maifest mit Oldtimershow, Herbstfeste, Weihnachtsmärkte, Musikfeste, Blumen- und Gartenmärkte, Kram- und Trödel feste, Martinsmärkte und Adventsfeste. Diese Anlässe sind auf jeden Fall Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW. Darüber hinaus sind noch andere Veranstaltungen vorstellbar.

Es verstößt nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW, dass auch Veranstaltungsmottos von Werbegemeinschaften als örtliches Fest interpretiert werden.

Die Prüfung, ob eine Veranstaltung unter § 6 Absatz 1 LÖG fällt, obliegt zunächst der Verwaltung. Die Entscheidung darüber trifft aber letztendlich der Rat der Stadt Leverkusen.

Anlage/n:

Anlage I Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Anlage II Anlagen zur 14. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Anlage III Verkaufsoffene Sonntage

Anlage IV Stellungnahmen der Verbände und Katholischen Kirche

Anlage V derzeit geltende Ordnungsbehördliche Verordnung